

läßt er sich Alles gefallen. Die Leute sind nun einmal so. Deswegen aber das Gesetz auf das Spiel zu stellen und fallen zu lassen, das wünschte ich nun gerade nicht. Es sind in dem Gesetze eine Menge sehr nützlicher und wünschenswerther Bestimmungen, von denen dringend zu wünschen ist, daß sie zu Stande kommen. Man könnte zwar dagegen einhalten: die Verordnung vom 7. Mai besteht einmal, wenn also auch das Gesetz abgeworfen würde, so würde doch die Verordnung vom 7. Mai nichtsdestoweniger fortbestehen. Verlieren würden wir also nichts, wenn das Gesetz abgeworfen würde. Indeß ist doch nicht zu läugnen, daß ein mit der Ständeversammlung vereinbartes und verabschiedetes Gesetz wirksamer ist und mehr Autorität im Volke hat, als wenn es auf diese Weise nicht zu Stande kommt. Wenn also auch unser Grundsatz diesmal nicht angenommen wird, so bin ich doch dafür, daß das Gesetz angenommen wird.

v. Erdmannsdorf: Ich lege auf diese Bestimmung hauptsächlich darum einen so großen Werth, weil ich glaube, daß der moralische Eindruck, den sie machen wird, von ganz unberechenbaren Folgen sein muß. Da es nun aber nicht möglich wird, diese Bestimmung in das vorliegende Gesetz zu bringen, so fragt es sich, ob der große Vortheil, den ich mir davon verspreche, nicht vielleicht durch Bekanntmachung, durch Aufklärung oder Belehrung oder durch Erlassung eines Präjudizes Seitens des Oberappellationsgerichts erreicht werden könnte. Wäre es nämlich möglich, den Gemeinden zu Gemüthe zu führen, daß sie auch nach den jetzigen Bestimmungen in den Fall kommen, Schadenersatz für Beschädigungen bei Tumult zu leisten, so würde ich mich allenfalls beruhigen. Ich weiß es nicht, ob dies möglich und statthaft ist. Deshalb bitte ich den Referenten oder ein Mitglied der Deputation oder die Organe der Regierung, mir eine Aufklärung verschaffen zu wollen, bevor ich weitere Schritte thue und nach Befinden einen Zusatz in die ständische Schrift beantrage.

Staatsminister D. Schinsky: Ich glaube, daß der Zweck, den der geehrte Abgeordnete im Auge hat, am besten dadurch erreicht werden wird, wenn die Presse das weiter verbreitet, was Herr v. Friesen soeben mitgetheilt hat. Nach meinem Dafürhalten dürfte das auch ausreichend sein. Was außerdem noch geschehen könnte, wüßte ich in der That nicht, es müßte denn, dafern die Voraussetzungen dazu vorhanden, das Oberappellationsgericht sich entschließen, mit Genehmigung des Justizministeriums einen Rechtsatz im Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren; ich werde daher bezüglich des dritten Punktes die Debatte schließen, und zwar unter Ertheilung des Schluswortes an den Herrn Referenten.

Referent Regierungsrath v. Zehmen: Ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: Es wird hierauf verzichtet.

Ich gehe zur Fragstellung über. Die erste Kammer hatte früher den Beschluß gefaßt, neun neue Paragraphen ins Gesetz, von dem jetzt hier die Rede ist, zu bringen, durch welche die Gemeinden zum Ersatz des in Tumult und Aufruhr angerichteten Schadens verpflichtet wurden, insofern dieselben nämlich nicht ihre Kräfte angestrengt hatten zu Abwendung desselben. Die zweite Kammer ist diesen Beschlüssen nicht beigetreten, sondern hat dieselben vielmehr abgeworfen. Die Deputation dieser Kammer rathet nun an, jene Beschlüsse ebenfalls aufzugeben und jene neun neuen Paragraphen fallen zu lassen, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich auch in dieser Beziehung mit der Deputation einigen will? — Gegen 8 Stimmen ist der Antrag der Deputation angenommen worden.

Referent Regierungsrath v. Zehmen:

IV.
(zu §. 16.)

Die zweite Kammer wünscht in der von der ersten Kammer der §. 16 gegebenen Fassung, welcher sie übrigens beigetreten ist, die Vertauschung des Wortes:

„Verfassungsurkunde“

mit den Worten:

„Gesetze und beziehentlich der Verfassungsurkunde“.

Die Deputation hält diese Veränderung für richtig und rathet zur Annahme derselben, da hierdurch jedem Zweifel über die Auslegung der betreffenden Stelle der Paragraphe begegnet werden dürfte.

Präsident v. Schönfels: Wenn über Punkt IV. Niemand das Wort wünscht, so werde ich sogleich die Frage stellen. Es soll nach der Ansicht der zweiten Kammer das Wort „Verfassungsurkunde“ vertauscht werden mit den Worten: „Gesetze und beziehentlich der Verfassungsurkunde“. Die Deputation rathet an, der Ansicht der zweiten Kammer beizutreten, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich mit der Deputation in dieser Hinsicht einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Regierungsrath v. Zehmen:

V.
(zu §. 17 a.)

Zu § 17 a. hat die zweite Kammer beschlossen, auf der fünften Zeile hinter den Worten:

„das Standrecht proclamiren, und hat“ —

noch hinzuzufügen:

„durch öffentliche Bekanntmachung“.

Die Deputation hält diesen Zusatz der größeren Deutlichkeit wegen für nicht unangemessen, obgleich in den vorhergehenden Worten: „das Standrecht proclamiren“ — wohl selbstverständlich mit liegen dürfte, daß auch die von dem Oberbefehlshaber der Truppen bei Proclamirung des Standrechts über die dem standrechtlichen Verfahren verfallenden